I Information zur Bepflanzung von Bauparzellen und betreffend invasive Neophyten* in der Gemeinde Horgen

Grundsätze Bepflanzung

Mit Beschluss Nr. 372 vom 24. Oktober 2016 hat der Gemeinderat Horgen folgende Grundsätze für die Bepflanzung von Bauparzellen festgelegt; betroffen sind Bauobjekte, bei welchen Umgebungspläne bewilligungspflichtig sind:

- Es dürfen keine invasiven Neophyten* angepflanzt werden
- Es werden hauptsächlich einheimische, standortgerechte Gewächse angepflanzt (Umsetzung bei MFH > 3 Wohneinheiten)

Als Neophyten gelten u.a. auch die folgenden, sehr häufig in Gärten anzutreffenden Pflanzen:

Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)

Sommerflieder (Schmetterlingsstrauch, *Buddleija davidii*)

Goldrute (*Solidago* sp)

* Invasive Neophyten sind schnell sich ausbreitende Pflanzen, die Schäden (Gesundheit, Bauten) verursachen oder welche die Biodiversität beeinträchtigen können; als invasive Neophyten gelten die vom BAFU im Anhang der Publikation "Gebietsfremde Arten in der Schweiz" (BAFU 2022) bezeichneten gebietsfremden Gefässpflanzen: https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html

Umgang mit biologisch belastetem Erdmaterial (Aushub)

Biologisch belasteter Aushub enthält fortpflanzungsfähige Pflanzenteile verbotener invasiver Neophyten. Solcher Aushub muss am Entnahmeort verwertet (zurück in die Baugrube) oder derart entsorgt werden, dass eine weitere Ausbreitung ausgeschlossen ist (Art. 15 Abs. 3 FrSV).

Bei Vorhandensein der folgenden zwei Pflanzen verlangt der Kanton Zürich, dass ein befugter Altlastenberater beigezogen und das Zusatzformular ‚belastete Standorte und Altlasten' bei der örtlichen Baubehörde eingereicht wird (§7 Abs. 1 BVV, Anhang 1.7.2).

Essigbaum (*Rhus typhina*)

Asiatische Staudenknöteriche (*Reynoutria* sp)

Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre "Gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bei Bauvorhaben" des Kantons Zürich, sowie auf der entsprechenden kantonalen Website: https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauen-an-besonderer-lage/bauen-standorte-mit-neophyten.html

Haben Sie Fragen betreffend Neophyten?
Energie und Umwelt, 044 728 42 91

Rechtliche Grundlagen:

Bundesrecht

- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)
- Bundesgesetz und Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHG, NHV)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Kantonales Recht

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)
- Bauverfahrensverordnung (BVV)